



Satzung des Jugendvereins OHRAnge United e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Jugendverein OHRAnge United“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen werden. Danach lautet der Name „Jugendverein OHRAnge United e.V.“. Die Abkürzung lautet „JV OHRAnge United“
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportsportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Er hat Sitz und Verwaltung in Ohrdruf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Es wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den angebotenen Sportarten
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
 - die Ausbildung und den Einsatz von möglichst sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - die Finanzierung von Ferienfreizeiten und Trainingslagern
 - die Beschaffung und Unterhaltung von den für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Geräte und Ausrüstung
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen

- 2) Der Verein übernimmt die Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes, für die Jugendlichen und Kinder bis 18 Jahre des FSV 06 Ohratal e.V..

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Grundsätze

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zum Ehrenkodex des Vereins und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, nationalistischen, faschistischen, fremdenfeindlichen und antidemokratischen Bestrebungen sowie Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung, ethnischer Herkunft, Sexualität, Religion und Weltanschauung.
- 3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 5 Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll mindestens den Namen das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen lassen. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig.
Ein Mitglied kann aus den folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines

- bei grob-unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe antidemokratischer, rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer oder antidemokratischer Kennzeichen und Symbole
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von sieben Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses, schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- 5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus
- 6) dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung, den weiteren Ordnungen und dem Ehrenkodex des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen.
- 4) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - dem Vertreter des Aufsichtsrates
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Ausnahme ist das Vorstandsmitglied, welches vom Aufsichtsrat bestellt wurde. Hier gilt § 11, 2).

- 4) Der Vorstand kann durch den Aufsichtsrat und eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bei einer Abstimmung aufgelöst werden. Dieser führt dann bis zur Neuwahl dessen Geschäfte weiter.
- 5) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- 6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8) Der Vorstand ist über die Durchführung der Geschäfte, dem Aufsichtsrat Rechenschaft pflichtig. Diese erfolgt durch das Vorstandsmitglied, welches vom Aufsichtsrat bestellt wurde.
- 9) Vorstandssitzungen werden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Die Tagesordnung muss vorab nicht mitgeteilt werden.
- 10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 11) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erfolgen müssen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 12) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.
- 13) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung der Satzung, Vereinsordnungen und Beitragsordnungen zu erlassen oder zu ändern. Diese werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Auslage bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 11 Der Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern des FSV 06 Ohratal e.V.. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand des FSV 06 Ohratal e.V. bestimmt. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur satzungsgemäßen erneuten Bestimmung im Amt. Eine erneute Bestimmung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand des Jugendvereins hat im Bezug der Ernennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den FSV 06 Ohratal e.V. ein Vetorecht, d.h. der Vorstand kann die ernannten Aufsichtsratsmitglieder nach Erhalt der Benennung des Aufsichtsrates in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen ablehnen. Nach Ablauf der 4 Wochen gilt der vorgeschlagene Aufsichtsrat als akzeptiert.
- 2) Der Aufsichtsrat bestellt einen Vertreter in den Vorstand des Vereins. Dieser kann durch jedes andere Aufsichtsratsmitglied vertreten werden.
- 3) Der Aufsichtsrat prüft die Geschäfte des Vorstands. Er erstellt darüber einen Jahresbericht, welcher auf den Mitgliederversammlungen beider Vereine (Jugendverein OHRAnge United e.V., FSV 06 Ohratal e.V.) vorgestellt wird.
- 4) Der Aufsichtsrat hat ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen und Entscheidungen des Vorstands.
- 5) Er kann zudem bei Bedarf den Vorstand auflösen. Die Auflösung ist nur in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der Vereine FSV 06 Ohratal e.V. und JV OHRAnge United e.V. mit einer 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung möglich. Der Aufsichtsrat führt im Anschluss die Geschäfte des Vorstands bis zu dessen Neuwahl.
- 6) Der Vertreter des Aufsichtsrates im Vorstand ruft bei Bedarf und in regelmäßigen Abständen, jedoch mind. jährlich, Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Vorstand eigenverantwortlich einberufen werden oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen unter § 14.

§ 13 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von mind. 2 Kassenprüfern,
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den vertretungsberechtigten Vorstand, mittels Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
- 2) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
- 5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 8) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Diese können das Stimmrecht nur persönlich bei Anwesenheit ausüben.
- 2) Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

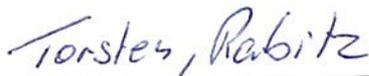
§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den FSV 06 Ohratal e.V. Dieser verwendet es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form (Version 04, Revision 002) von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.12.2021 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht in Kraft.

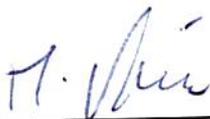
Ohrdruf, den 03.12.2021



Torsten Rabitz (1. Vorsitzender)



Michael Böck (2. Vorsitzender)



Michael Reinelt (Kassenwart)



Christian Fey (Jugendwart)



FSV Ohratal e.V. (AR-Vorsitzender)



FSV Ohratal e.V. (Aufsichtsrat)

